

MITTEILUNGSBLATT DER KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ



32. SONDERNUMMER

Studienjahr 2001/2002

Ausgegeben am 1. 5.2002

15.a Stück

STUDIENPLAN

für das

DOKTORATSSTUDIUM

der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften

an der Universität Graz

Die Studienkommission für das Doktoratsstudium der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften an der Universität Graz hat am 23. Jänner 2002 auf Grund des Bundesgesetzes über die Studien an den Universitäten (Universitäts-Studiengesetz – UniStG) nachfolgenden Studienplan für das Doktoratsstudium der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften an der Universität Graz beschlossen.

Hinweis: Zur Wahrung der Rechtssicherheit wird darauf hingewiesen, dass die Wahlfächer gemäß § 6 Abs. 1 lit. a auf der Grundlage der zur Zeit (Ende Jänner 2002) an der SOWI-Fakultät gültigen Studienpläne konzipiert wurden und bei Veränderung der Vorstudienpläne umgehend durch die Studienkommission für das Doktoratsstudium der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften angepasst werden. Diese Anpassung betrifft ausschließlich § 6 (1)a. Alle anderen Passagen des Studienplans bleiben von Veränderungen der Vorstudienpläne unberührt.

§ 1. Bildungsziele

(1) Das Doktoratsstudium der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften dient der Heranführung zur Fähigkeit, durch selbständige Forschung zur Entwicklung der Wissenschaften beizutragen sowie der Heranbildung von Wissenschafts- und Forschungspersönlichkeiten, die zu kritischer Reflexion, zu sachlichem Diskurs und zu ganzheitlichem Denken fähig sind.

(2) Die Bildungsziele sind im Einzelnen:

(a) Vertiefung der methodologischen und methodischen Kompetenzen auf dem Gebiet der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften,

(b) Annäherung an die aktuellen Probleme der Theorienbildung und der empirischen Forschung auf dem Gebiet der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften,

(c) Entwicklung der Fähigkeit, spezifische wissenschaftliche Methoden zur Behandlung eines ausgewählten Problems der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften heranzuziehen,

(d) Hervorbringung einer wissenschaftlichen Publikation auf einem international anerkannten Niveau.

§ 2. Zulassung

(1) Die Zulassung zum Doktoratsstudium der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften setzt den Abschluss eines sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Diplom- oder Magisterstudiums voraus.

(2) Die Zulassung zum Doktoratsstudium der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften kann auch auf Grund des Abschlusses eines Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung, das den in Abs. 1 genannten Diplom- bzw. Magisterstudien gleichwertig ist, erfolgen.

(3) Die Zulassung zum Doktoratsstudium der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften kann weiters gemäß § 5 Abs. 3 FHStG auch auf Grund eines fachlich einschlägigen Fachhochschul-Studienganges erfolgen.

(4) Der Nachweis der allgemeinen Universitätsreife für die Zulassung zum Doktoratsstudium der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften gilt durch den Nachweis des Abschlusses des jeweiligen im UniStG festgelegten oder eines anderen fachlich in Frage kommenden Diplomstudiums, eines fachlich in Frage kommenden Magisterstudiums oder Fachhochschul-Studienganges oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung als erbracht. Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen fehlen, ist die Rektorin oder der Rektor berechtigt, die Feststellung der Gleichwertigkeit mit der Auflage von Prüfungen zu verbinden, die während des Doktoratsstudiums zusätzlich zum Rigorosum abzulegen sind.

§ 3. Dauer

(1) Das Doktoratsstudium der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften dauert vier Semester.

(2) Wenn die Zulassung zum Doktoratsstudium auf Grund des Abschlusses eines fachlich einschlägigen Fachhochschul-Studienganges gemäß § 2 Abs. 3 erfolgte, ergibt sich die Studiendauer auf Grund entsprechender Verordnungen für das Doktoratsstudium für Absolventinnen oder Absolventen von Fachhochschul-Studiengängen.

(3) Unbeschadet der in Abs. 1 und Abs. 2 genannten Studiendauer, kann das Doktoratsstudium der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften jederzeit abgeschlossen werden, sobald alle in diesem Studienplan geforderten Leistungen erbracht wurden.

§ 4. Gesamtstundenzahl

(1) Die Gesamtstundenzahl des Doktoratsstudiums beträgt fünfzehn Semesterstunden (SemSt.).

(2) Studierende, die gemäß § 2 Abs. 3 zum Doktoratsstudium zugelassen wurden, haben ergänzende Leistungen in jenem Stundenausmaß zusätzlich zu erbringen, die in den Verordnungen gemäß § 5 Abs. 3 FHStG und in den Richtlinien der SOWI-Fakultät festgelegt sind.

§ 5. Bezeichnung und Stundenausmaß der Pflichtfächer des Rigorosums

(1) Die Pflichtfächer des Rigorosums sind:

(a) Wissenschaftstheorie und Forschungsmethoden der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften im Ausmaß von drei Semesterstunden,

(b) Analytische Modelle der Betriebswirtschaftslehre und Wirtschaftstheorie im Ausmaß von drei Semesterstunden,

(c) Theorien des Managements und Gesellschaftstheorie im Ausmaß von drei Semesterstunden.

(2) Unter „Wissenschaftstheorie“ (§ 5 Abs. 1 lit. a) sind Lehrveranstaltungen zu methodologischen und metatheoretischen Aspekten der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften sowie Methoden und Techniken wissenschaftlichen Arbeitens zu verstehen. Unter „Forschungsmethoden der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften“ (§ 5 Abs. 1 lit. a) sind beispielweise mathematische, statistische und experimentelle Verfahren sowie Methoden der empirischen Sozialforschung zu verstehen. Die „Analytischen Modelle der Betriebswirtschaftslehre“ (§ 5 Abs. 1 lit. b) stehen im Dienste insbesondere einer quantitativen Problemanalyse. Unter „Wirtschaftstheorie“ (§ 5 Abs. 1 lit. b) sind insbesondere volkswirtschaftliche Modelle zu verstehen. Unter „Gesellschaftstheorie“ (§ 5 Abs. 1 lit. c) sind insbesondere Theorien sozialer Prozesse und sozialer Strukturen zu verstehen.

§ 6. Bezeichnung und Stundenausmaß der Wahlfächer des Rigorosums

(1) Wahlfächer des Rigorosums sind:

(a) vertiefende Teilgebiete der besonderen Betriebswirtschaftslehren, der Soziologie, der Volkswirtschaftslehre und der Finanzwissenschaft, der Wirtschaftspädagogik, der Wirtschafts- und Sozialgeschichte, und

(b) das Dissertationsfach.

(2) Das Stundenausmaß des Wahlfachs gemäß Abs. 1 lit. a beträgt drei Semesterstunden.

(3) Das Dissertationsfach ist das wirtschafts- oder sozialwissenschaftliche Fach, dem das Thema der Dissertation zuzuordnen ist. Als Dissertationsfach kommen alle Fächer der anerkannten sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Vorstudien in Frage, die von an der Fakultät lehrenden Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten vertreten werden.

(4) Das Stundenausmaß des Wahlfachs gemäß Abs. 1 lit. b beträgt drei Semesterstunden.

(5) Zwischen den Wahlfächern gemäß Abs. 1 lit. a und gemäß Abs. 1 lit. b hat ein enger fachlicher Zusammenhang zu bestehen. Im Zweifelsfall entscheidet darüber die Studiendekanin oder der Studiendekan.

§ 7. Arten von Lehrveranstaltungen im Doktoratsstudium

(1) Zu den Arten von Lehrveranstaltungen im Doktoratsstudium zählen: Vorlesungen (VO), Seminare (SE), Kurs mit Vorlesung (KV), Privatissima (PV) und Forschungskolloquien (FK).

(2) Die Vorlesungen (VO) sollen den Studierenden international anerkanntes Fachwissen auf hohem Niveau nahebringen. Außerdem sollen mögliche Arbeitsgebiete für Dissertationen (§ 11) aufgezeigt werden. Die Einbeziehung von Anwenderinnen oder Anwendern sozial- und wirtschaftswissenschaftlicher Forschung ist anzustreben.

(3) Der Kurs mit Vorlesung (KV) und die Seminare (SE) dienen insbesondere dazu, den Studierenden jene Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln, die sie zur selbständigen Forschung befähigen.

(4) Privatissima (PV) dienen der laufenden wissenschaftlichen Begleitung der Studierenden während der Abfassung der Dissertation.

(5) Forschungskolloquien (FK) verfolgen den Zweck, den Prozess der Erarbeitung und den Fortschritt in der Bearbeitung des Dissertationsthemas dem Urteil von weiteren Fachvertreterinnen oder Fachvertretern neben der Betreuerin oder dem Betreuer zu unterziehen.

§ 8. Lehrveranstaltungen aus den Pflichtfächern

(1) Die Lehrveranstaltungen aus dem Pflichtfach gemäß § 5 Abs. 1 lit. a umfassen:

a) Kurs mit Vorlesung (3 SemSt.).

(2) Die Lehrveranstaltungen aus den Pflichtfächern gemäß § 5 Abs. 1 lit. b und c umfassen:

a) Vorlesung (1 SemSt.)

b) Seminar (2 SemSt.).

(3) Im Pflichtfach gemäß § 5 Abs. 1 lit. b sind sowohl Lehrveranstaltungen aus „Analytische Modelle der Betriebswirtschaftslehre“ als auch aus „Wirtschaftstheorie“ zu absolvieren. Im Pflichtfach gemäß § 5 Abs. 1 lit. c sind sowohl Lehrveranstaltungen aus „Theorien des Managements“ als auch aus „Gesellschaftstheorie“ zu absolvieren.

§ 9. Lehrveranstaltungen aus den Wahlfächern

(1) Die Lehrveranstaltungen aus dem Wahlfach gemäß § 6 Abs. 1 lit. a umfassen:

(a) Vorlesung (1 SemSt.)

(b) Seminar (2 SemSt.).

(2) Die Lehrveranstaltungen aus dem Wahlfach gemäß § 6 Abs. 1 lit. b umfassen:

(a) Privatissimum (2 SemSt.)

(b) Forschungskolloquium (1 SemSt.)

§ 10. Rigorosum

(1) Alle Prüfungen, die im Doktoratsstudium abzulegen sind, sind Rigorosen (§ 4 lit. 10 UniStG).

(2) Rigorosen werden im Kurs mit Vorlesung und in den Seminaren in Form von Lehrveranstaltungsprüfungen abgelegt. Die Summe aller Lehrveranstaltungsprüfungen in den Pflichtfächern und im Wahlfach ist als erster Teil des Rigorosums aufzufassen.

(3) Die Inhalte der Vorlesungen in den Pflichtfächern gemäß § 5 Abs. 1 lit. b und c und im Wahlfach gemäß § 6 Abs. 1 lit. a sind Gegenstand einer kommissionellen Gesamtprüfung, die als zweiter Teil des Rigorosums aufzufassen ist. Es prüfen die Leiterin oder der Leiter der Lehrveranstaltungen gemäß § 8 Abs. 2 lit. a sowie gemäß § 9 Abs. 1 lit. a.

(4) Die Zulassung zur kommissionellen Gesamtprüfung erfolgt nach Absolvierung der in den Pflichtfächern und im Wahlfach gemäß § 6 Abs. 1 lit. a vorgeschriebenen Seminare und nach schriftlicher Bekanntgabe des Dissertationsthemas an die Studiendekanin oder den Studiendekan (siehe § 11 Abs. 3 unten). Die kommissionelle Gesamtprüfung muss in jenem Semester abgelegt werden, in dem das Thema der Dissertation der Studiendekanin oder dem Studiendekan bekanntgegeben wird.

§ 11. Dissertation

(1) Im Doktoratsstudium ist eine Dissertation abzufassen. Die Dissertation ist die wissenschaftliche Arbeit, die dem Nachweis der Befähigung zur selbständigen Bewältigung wissenschaftlicher Fragestellungen dient (§ 4 Z. 9 UniStG). Das Thema der Dissertation ist einem der im Studienplan der absolvierten Studienrichtung festgelegten Prüfungsfächer zu entnehmen oder hat in einem sinnvollen Zusammenhang mit einem dieser Fächer zu stehen. Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Studierenden gesondert beurteilbar bleiben (§ 62 Abs. 1 UniStG).

(2) Die oder der Studierende ist berechtigt, das Thema vorzuschlagen oder das Thema aus einer Anzahl von Vorschlägen der zur Verfügung stehenden Betreuerinnen oder Betreuer auszuwählen. Wird das von der oder dem Studierenden vorgeschlagene Thema zur Betreuung nicht angenommen, eignet

sich aber für eine Dissertation, so hat die Studiendekanin oder der Studiendekan die Studierende oder den Studierenden einer in Betracht kommenden Universitätslehrerin oder einem in Betracht kommenden Universitätslehrer mit deren oder dessen Zustimmung zuzuweisen (§ 62 Abs. 2 UniStG).

(3) Die oder der Studierende hat das Thema und die Betreuerin oder den Betreuer der Dissertation der Studiendekanin oder dem Studiendekan vor Beginn der Bearbeitung schriftlich bekanntzugeben. Bis zur Einreichung der Dissertation ist ein Wechsel der Betreuerin oder des Betreuers zulässig (§ 62 Abs. 6 UniStG).

(4) Die abgeschlossene Dissertation ist bei der Studiendekanin oder dem Studiendekan einzureichen. Die Studiendekanin oder der Studiendekan hat die Dissertation zwei Universitätslehrerinnen oder Universitätslehrern vorzulegen, welche die Dissertation innerhalb von höchstens vier Monaten zu beurteilen haben. Es ist zulässig, die zweite Beurteilerin oder den zweiten Beurteiler aus einem dem Dissertationfach nahe verwandten Fach zu entnehmen (§ 62 Abs. 7 UniStG).

§ 12. Öffentliche Verteidigung der Dissertation (defensio dissertationis)

(1) Nach der Vorlage der Gutachten ist von der Studierenden oder dem Studierenden und von den beiden Beurteilerinnen oder Beurteilern öffentlich Stellung zu nehmen (defensio dissertationis). Unter dem Vorsitz der Studiendekanin oder des Studiendekans hat an der defensio dissertationis neben den Beurteilerinnen oder Beurteilern die Vertreterin oder der Vertreter des Wahlfachs gemäß § 6 Abs. 1 lit. a teilzunehmen.

(2) Die öffentliche Verteidigung der Dissertation ist als dritter Teil des Rigorosums aufzufassen.

§ 13. Prüfungsordnung

(1) Die kommissionelle Gesamtprüfung ist mündlich abzulegen.

(2) Der Kurs mit Vorlesung, die Seminare und das Forschungskolloquium sind Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter.

(3) Die defensio dissertationis ist mündlich abzuhalten.

§ 14. ECTS-Anrechnungspunkte der Lehrveranstaltungen des Doktoratsstudiums

(1) Dem Kurs mit Vorlesung gemäß § 8 Abs. 1 lit. a werden vier ECTS-Anrechnungspunkte pro Semesterstunde zugeteilt.

(2) Den Seminaren des Doktoratsstudiums werden pro Semesterstunde je drei ECTS-Anrechnungspunkte zugeteilt.

(3) Dem Forschungskolloquium des Doktoratsstudiums werden drei ECTS-Anrechnungspunkte pro Semesterstunde zugeteilt.

(4) Den Vorlesungen gemäß § 8 Abs. 2 lit. a und gemäß § 9 Abs. 1 lit. a einschließlich der kommissionellen Gesamtprüfung über diese Vorlesungen werden neun ECTS-Anrechnungspunkte zugeteilt.

(5) Dem Privatissimum einschließlich der defensio dissertationis werden acht ECTS-Anrechnungspunkte zugeteilt.

(6) Der Dissertation werden sieben ECTS-Anrechnungspunkte zugeteilt.

§ 15. Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl

(1) Die Höchstzahl der Teilnehmerinnen oder Teilnehmer an dem Kurs mit Vorlesung gemäß § 8 Abs. 1 lit. a wird mit fünfundzwanzig festgelegt.

(2) Die Höchstzahl der Teilnehmerinnen oder Teilnehmer an den Seminaren und am Forschungskolloquium des Doktoratsstudiums wird mit fünfzehn festgelegt.

(3) Die Höchstzahl der Teilnehmerinnen oder Teilnehmer am Privatissimum wird mit fünf festgelegt.

§ 16. Verfahren zur Vergabe der Plätze

(1) Die Vergabe der Plätze in den Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl erfolgt grundsätzlich nach der Notwendigkeit der Teilnahme zur Erfüllung des Studienplans. Liegt auch in diesem Fall die Zahl der Anmeldungen über der Zahl der vorhandenen Plätze, so erfolgt die Aufnahme nach einer Reihung aufgrund der bisherigen fachspezifischen Beurteilungen. Übersteigt auch in diesem Fall die Zahl der Anmeldungen gemäß der Reihung aufgrund der bisherigen fachspezifischen Beurteilungen die Zahl der noch vorhandenen Plätze, so entscheidet bzgl. der letzten Reihungsklasse das Los.

(2) Liegen keine fachspezifischen Beurteilungen vor, so entscheidet das Los.

(3) Für Studierende aus internationalen Austauschprogrammen, für Studierende in besonderen Notlagen, sowie für Studierende aus Studienrichtungen anderer Fakultäten sind 10% der Plätze freizuhalten.

§ 17. Akademische Grade

(1) Absolventinnen des Doktoratsstudiums wird der akademische Grad „Doktorin der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften“, Absolventen des Doktoratsstudiums wird der akademische Grad „Doktor der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften“, lateinische Bezeichnung jeweils „Doctor rerum socialium oeconomicarumque“, abgekürzt „Dr. rer.soc.oec.“ verliehen.

(2) Die Verleihung des akademischen Grades hat durch die Studiendekanin oder den Studiendekan nach Abschluss des Studiums unbeschadet der Abhaltung akademischer Feiern durch einen schriftlichen Bescheid unverzüglich, jedoch spätestens einen Monat nach der Erfüllung aller Voraussetzungen von Amts wegen zu erfolgen (§ 66 Abs. 1 UniStG).

§ 18. Übergangsbestimmungen

Ordentliche Studierende, die vor Inkrafttreten dieses Studienplanes mit dem Doktoratsstudium begonnen haben, sind berechtigt, ihre Studien weitere drei Semester nach den bisher geltenden Studienvorschriften weiterzuführen und abzuschließen. Wird das Studium nicht fristgerecht abgeschlossen, ist die oder der Studierende für das weitere Studium dem neuen Studienplan unterstellt. Im übrigen ist sie oder er berechtigt, sich jederzeit durch schriftliche Erklärung dem neuen Studienplan zu unterstellen (§ 80 Abs. 2 UniStG).

§ 19. Inkrafttreten

Dieser Studienplan tritt mit dem 1. Oktober in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.